

# RS OGH 1953/5/29 2Ob396/53, 2Ob2276/96m, 10Ob59/07k, 8Ob78/09t, 7Ob234/09a, 7Ob62/17v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1953

## Norm

ABGB §1394

ZPO §234

ZPO §419 E

ZPO §529 A

ZPO §530 A

ZPO §530 C

## Rechtssatz

Den Einzelrechtsnachfolgern (hier: Zessionar) der Hauptprozessparteien ist die aktive und passive Rechtsmittelklagelegitimation abzusprechen. Das im Verfahren mit dem Überträger ergehende Urteil wirkt auch gegen den Übernehmer.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 396/53  
Entscheidungstext OGH 29.05.1953 2 Ob 396/53  
Veröff: JBl 1953,602
- 2 Ob 2276/96m  
Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2276/96m  
nur: Den Einzelrechtsnachfolgern der Hauptprozessparteien ist die aktive und passive Rechtsmittelklagelegitimation abzusprechen. (T1)  
Beisatz: Die Veräußerung der streitverfangenen Sache ist nicht nur für den "laufenden" Rechtsstreit (Vorprozess) irrelevant, sondern auch für das nur im Zusammenhang mit dem Vorprozess zu sehende Wiederaufnahmeverfahren. (T2)
- 10 Ob 59/07k  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 10 Ob 59/07k  
Beisatz: Diese Rechtsprechung kann jedenfalls nicht auf die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit eines Vergleiches übertragen werden: wegen des Fehlens einer Rechtskraftwirkung des gerichtlichen Vergleiches ist die Vergleichsanfechtung nicht auf die Voraussetzungen von Nichtigkeitsklage beziehungsweise Wiederaufnahmeklage beschränkt. (T3)
- 8 Ob 78/09t

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 Ob 78/09t

Vgl aber; Beisatz: Im Fall des Erwerbs einer Forderung nach Konkurseröffnung tritt der Erwerber grundsätzlich in den Konkursteilnahmeanspruch des vormaligen Gläubigers ein. § 234 ZPO ist insoweit nicht anzuwenden. Der Erwerber einer Forderung ist daher auch zur Erhebung einer Wiederaufnahmsklage gegen eine vor dem Erwerb seiner Forderung erfolgte Feststellung einer Konkursforderung iSd § 109 KO legitimiert, sofern sein Rechtsvorgänger zur Bestreitung der Forderung berechtigt war. (T4)

Veröff: SZ 2010/43

- 7 Ob 234/09a

Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 234/09a

Vgl; Beisatz: Das gilt auch für ein nach Rechtskraft der zu berichtigenden Entscheidung eingeleitetes Berichtigungsverfahren. (T5)

- 7 Ob 62/17v

Entscheidungstext OGH 17.05.2017 7 Ob 62/17v

Auch; Beisatz: Die Wiederaufnahmsklage kann grundsätzlich nur von und gegen die Parteien des Vorprozesses oder deren Gesamtrechtsnachfolger, nicht aber gegen Einzelrechtsnachfolger erhoben werden. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0032968

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.06.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)